

# **Satzung „Förderverein Gymnasium Gars“**

## **vom 06. Juli 2007, geändert am 2. Oktober 2009**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Gars“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Gars am Inn.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung am Gymnasium Gars.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Lehrgängen, Schulfahrten, Arbeitsgemeinschaften und von bedürftigen Schülern.
- (3) Darüber hinaus soll er die Verbindung von Ehemaligen zu derzeitigen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern pflegen und aufrechterhalten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, insbesondere Eltern der Schüler, aktuelle und ehemalige Schüler, aktuelle und ehemalige Lehrer, Freunde und Förderer des Gymnasiums Gars.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen bei ihrer Auflösung
  - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Schluss des Monats wirksam wird
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als 6 Monate im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet hat. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks durch Beiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen auf.
- (2) Über die Fälligkeit und Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist Jahresbeitrag und bleibt Eigentum des Vereins, auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand übertragen sind.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich d.h. per Fax, E-Mail oder Post mit Angabe der Tagesordnung. Für die Richtigkeit der jeweiligen Adressen steht das Mitglied in der Bringschuld.
- (3) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
  - die Entgegennahme des Jahresberichts
  - die Entgegennahme des Kassenberichts
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - die Wahl bzw. Neuwahl des Vorstands und der Beisitzer
  - die Festsetzung des Mitgliedbeitrages und des Fälligkeitsdatums
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes, Vereinsauflösung und die Erstellung einer Geschäftsordnung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Übertragung des Stimmrechts durch mündliche oder schriftliche Vollmacht ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis geht die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden vor, d.h. der 2. Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von der Vertretungsmacht Gebrauch machen.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstands hierzu schriftlich erteilt ist.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern und den in §10 Absatz 2 genannten Personen.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören ohne Wahl an
  - der amtierende Schulleiter des Gymnasium Gars bzw. ein von ihm bestimmter Vertreter
  - der amtierende Vorsitzende des Elternbeirats bzw. ein von ihm bestimmter Vertreter
  - der 1. Schülersprecher bzw. sein Vertreter oder ein von der SMV gewählter Vertreter
- (3) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand und wirkt und beschließt im Einvernehmen mit dem Vorstand im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins.

### **§11 Rechnungsprüfer**

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, den vom Vorstand jährlich zu erstellenden Jahresabschluss anhand der Belege auf ihre sachliche Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung zu prüfen und hierüber bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 12 Wahl von Vorstand, Beisitzern und Rechnungsprüfern**

- (1) Der Vorstand, die Beisitzer und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, maximal jedoch bis zur turnusmäßigen Neuwahl eines Vorstands gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand, die Beisitzer und die Rechnungsprüfer können in offener Wahl gewählt werden. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Mitgliederversammlung ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheiden weitere Stichwahlen.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 13 Niederschrift**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Protokoll ist in der folgenden Versammlung oder Sitzung zu genehmigen.

### **§ 14 Ehrenmitgliedschaft**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Elternbeirat des Gymnasiums Gars, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.